



**ZOLLAKADEMIE**  
AUSTRIA

MEHR ALS EIN  
BILDUNGSMOMENT.

[www.zoll-akademie.at](http://www.zoll-akademie.at)



# EXPORT SERBIEN – ÜBERBLICK

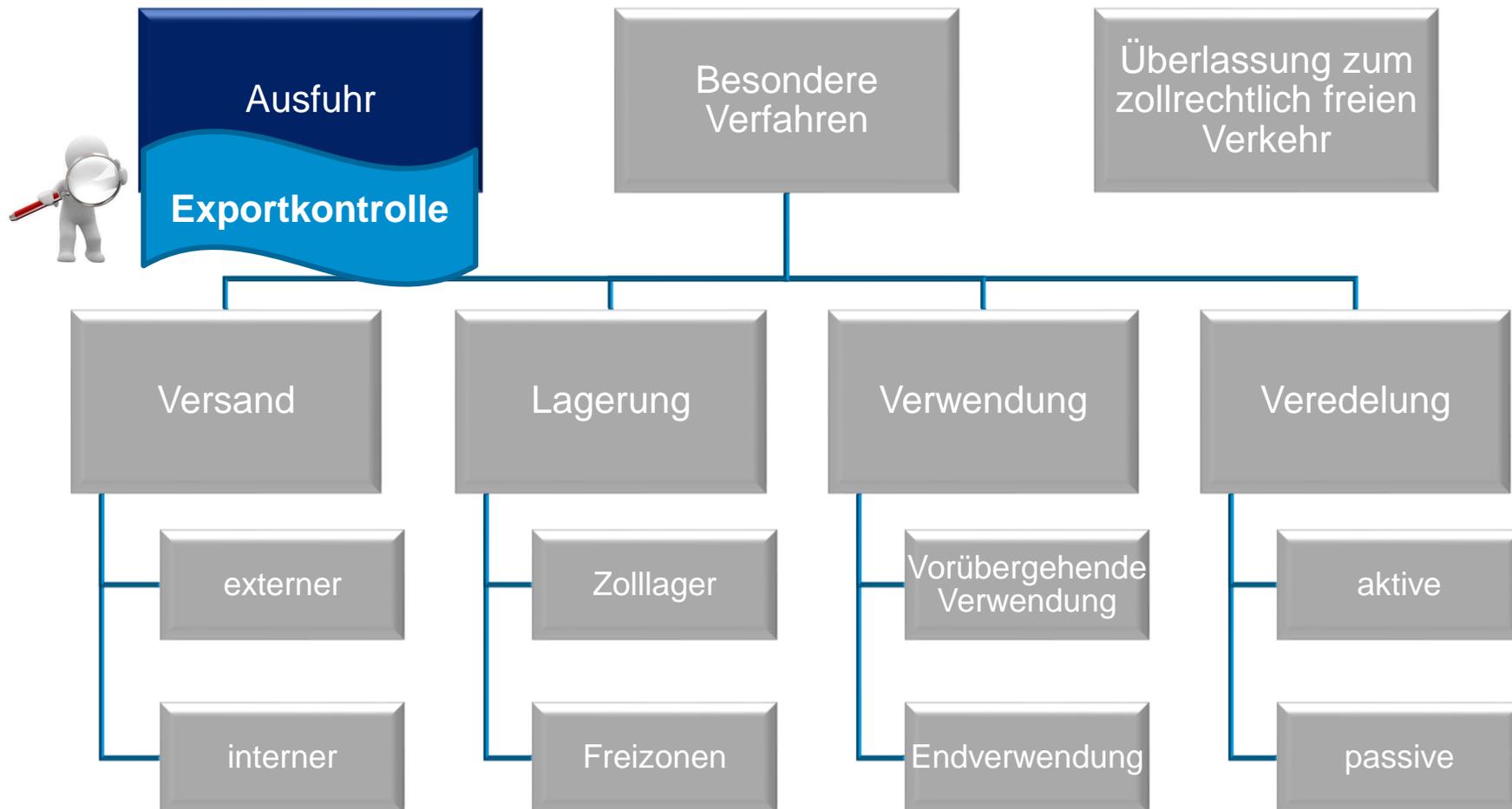
7.3.2024  
-ONLINE-

[www.zoll-akademie.at](http://www.zoll-akademie.at)

# WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

- **Zollkodex der Union (UZK, ZK)**
- **Delegierter Rechtsakt (UZK-DA, Del-VO)**
- **Durchführungs-Rechtsakt (UZK-IA, DVO)**
- Gemeinsamer **Zolltarif** der Europäischen Gemeinschaft
- **Zollbefreiungsverordnung** (ZollbefrVO)
- Diverse Freihandelsabkommen
- Dual-Use-Verordnung, diverse Embargoverordnungen
- Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnungen 
- Zollrechtsdurchführungsgesetz, Zollrechtsdurchführungsverordnung 
- Umsatzsteuergesetz, Verbrauchsteuergesetze 
- Finanzstrafgesetz, Zollanmeldungsverordnung, BAO 

# ZOLLVERFAHREN



# AUSFUHR

Grundsätzlich bei jedem Verbringen von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union!

ZIEL

## Überwachung des Warenverkehrs

Handelspolitische Maßnahmen (z.B. Dual-Use, Embargos, etc.)  
„Wer liefert was, wem, wofür, wohin?“

Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten  
(VuB – Verbote und Beschränkungen)

Möglichkeit zur Einhebung von Ausfuhrabgaben (Agrarwaren)



# AUSFUHR – AUSFÜHRER

---

ART. 1 (19) DA: „AUSFÜHRER“ IST:

- (a) eine Privatperson, die Waren aus dem Zollgebiet der Union befördert, wenn sich diese Waren im persönlichen Gepäck der Privatperson befinden;
- (b) in anderen Fällen, in denen Buchstabe a nicht gilt:
  - i. eine **im Zollgebiet** der Union **ansässige Person**, die **befugt ist, über das Verbringen der Waren** aus dem Zollgebiet der Union **zu bestimmen und dies bestimmt hat**;
  - ii. wenn i) keine Anwendung findet, eine **im Zollgebiet** der Union **ansässige Person**, die Partei des Vertrags über das Verbringen von Waren aus diesem Zollgebiet ist.

# ZOLLANMELDUNG

WIE?

## Mögliche Formen der Zollanmeldung



**Elektronisch**



**Schriftlich**



**Mündlich**



**Konkludent**

Regelfall im gewerblichen  
Warenverkehr

# ZOLLANMELDUNG

WER?

WO?

WIE?

Mindestanforderung: EORI-Nummer,  
für die Abgabe der Zollanmeldung  
Vertretung möglich

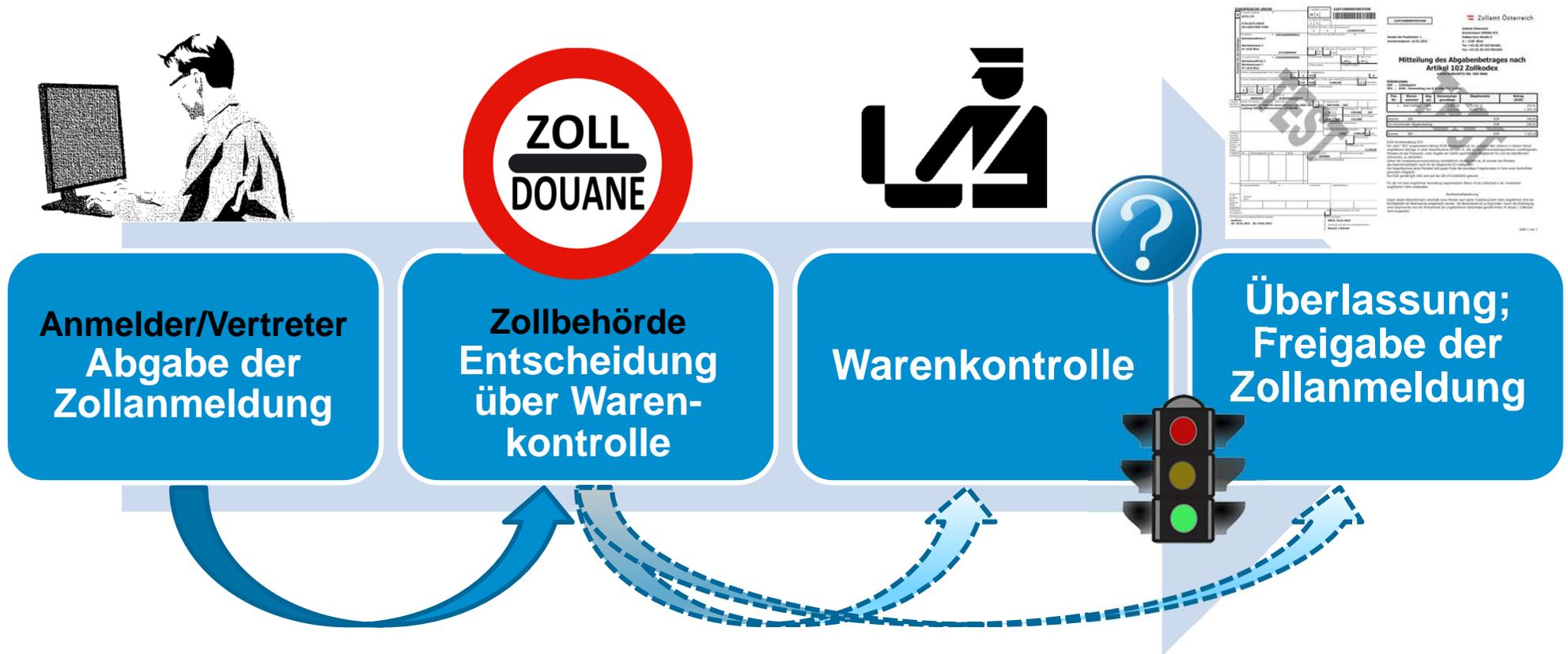
ZOLL  
DOUANE

ZOLLANMELDUNG

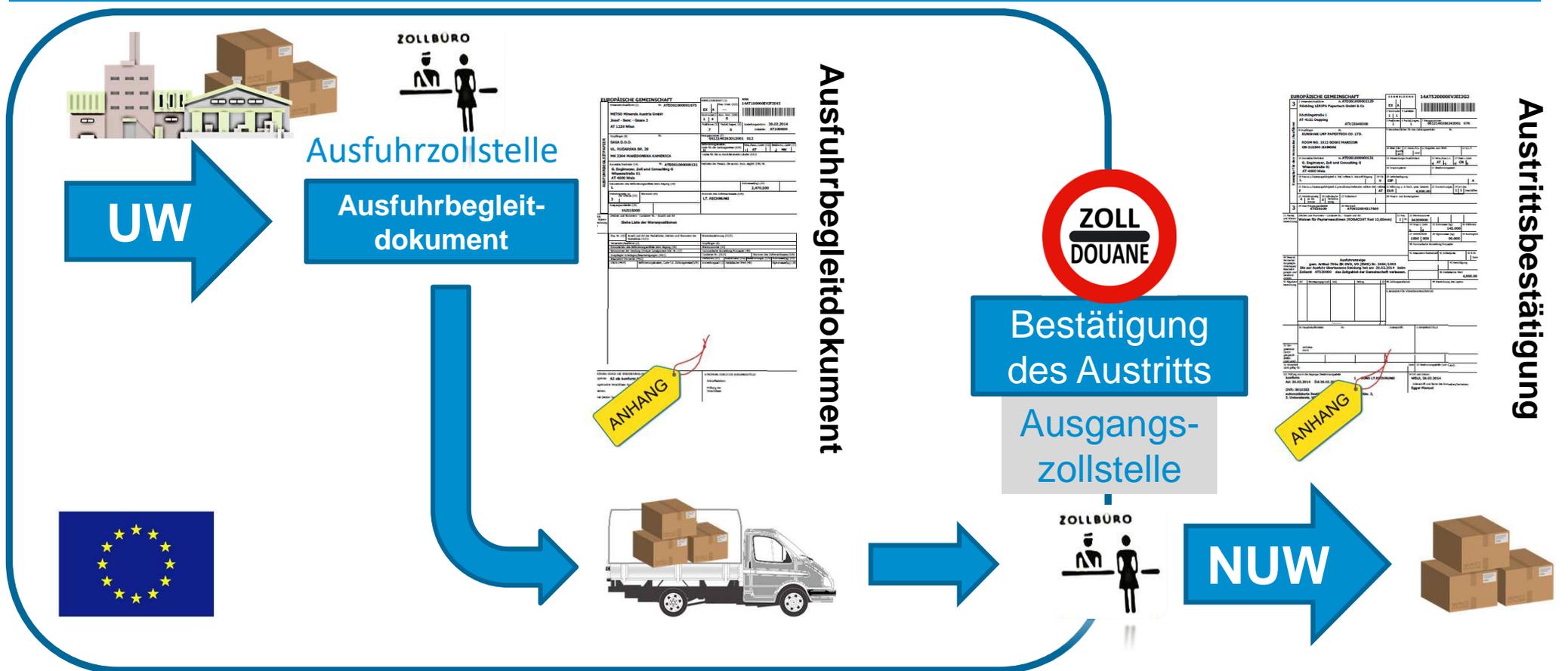


# ZOLLANMELDUNG

WIE?

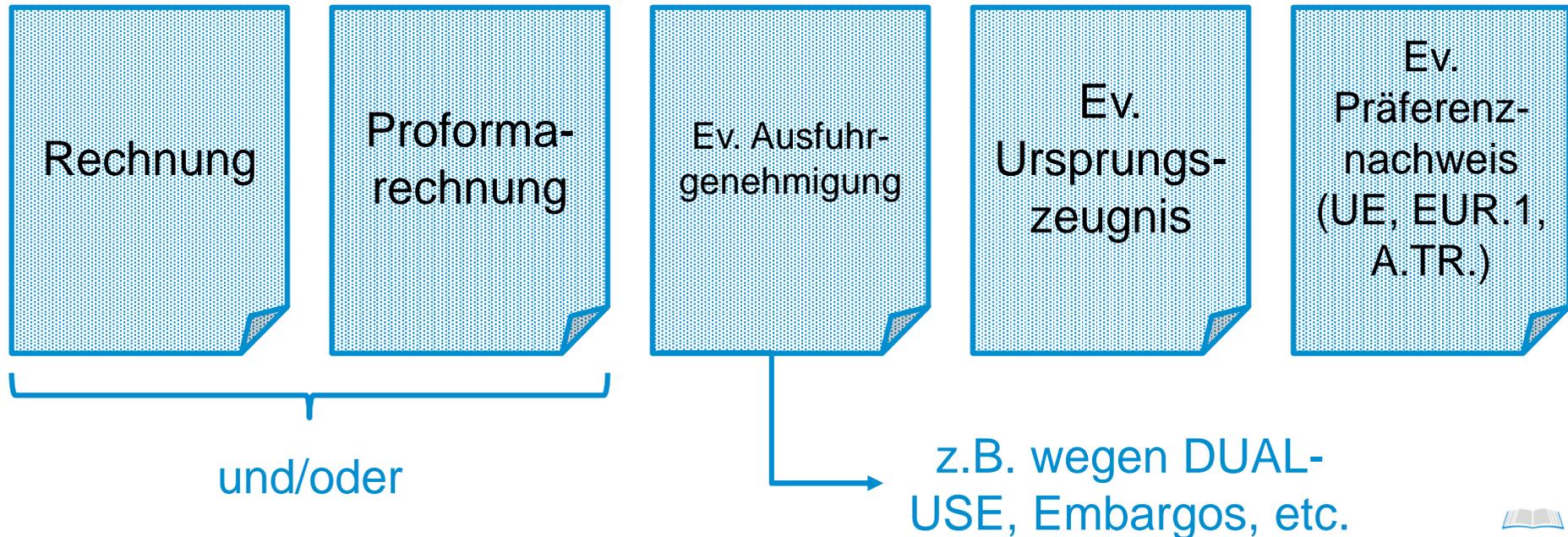


# AUSFUHR



# AUSFUHR

## Notwendige Dokumente für die Ausfuhranmeldung



# EXPORTKONTROLLRECHTLICHE PRÜFSCHRITTE

---



- Ausführer (≠ Spediteur)



- Personenbezogene Beschränkungen (Sanktionslisten)



- Güterbezogene Beschränkungen  
(z.B.: Dual-Use, Folterwaren, Militärgüter, Software und Technologie)



- Verwendungsbezogene Beschränkungen  
(v.a. ABC-Waffen + Trägerraketen bzw. militärische Verwendung in Waffen-embargoländern, Güter zur digitalen Überwachung)



- Länderbezogene Beschränkungen (Embargos)



WAS?

# EXPORTKONTROLLE GÜTERKLASSIFIZIERUNG

## Unverbindliche Hilfsmittel

- **TARIC**
- **EZT Online (Zoll DE)**
- **Umschlüsselungsverzeichnis oder Stichwortverzeichnis (BAFA)**
- **Solid von AEB**



unverbindlich – nur Indiz!

- Zolltarifizierung (zB KN-code 3926 9097) **≠** Güterklassifizierung
- Warenbegriff Zollrecht **≠** Güterbegriff Exportkontrolle (+ Software und Technologie)

# EXPORTKONTROLLE - GÜTERKLASSIFIZIERUNG BEISPIEL

---

WARE FUNKSCHALTER (TN: 8536 50 80)

- TARIC

Alle Drittländer (ALLTC 1008)



Ausfuhrgenehmigung (Dual use) (12-01-2023 - ) (CD464) (DU422) (DU697)

[Bedingungen anzeigen]

DU422 Waren der Nummer 3A001d der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

DU697 Waren der Nummer 9A121 der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Prüfung aller möglicher Ausfuhrlistenpositionen



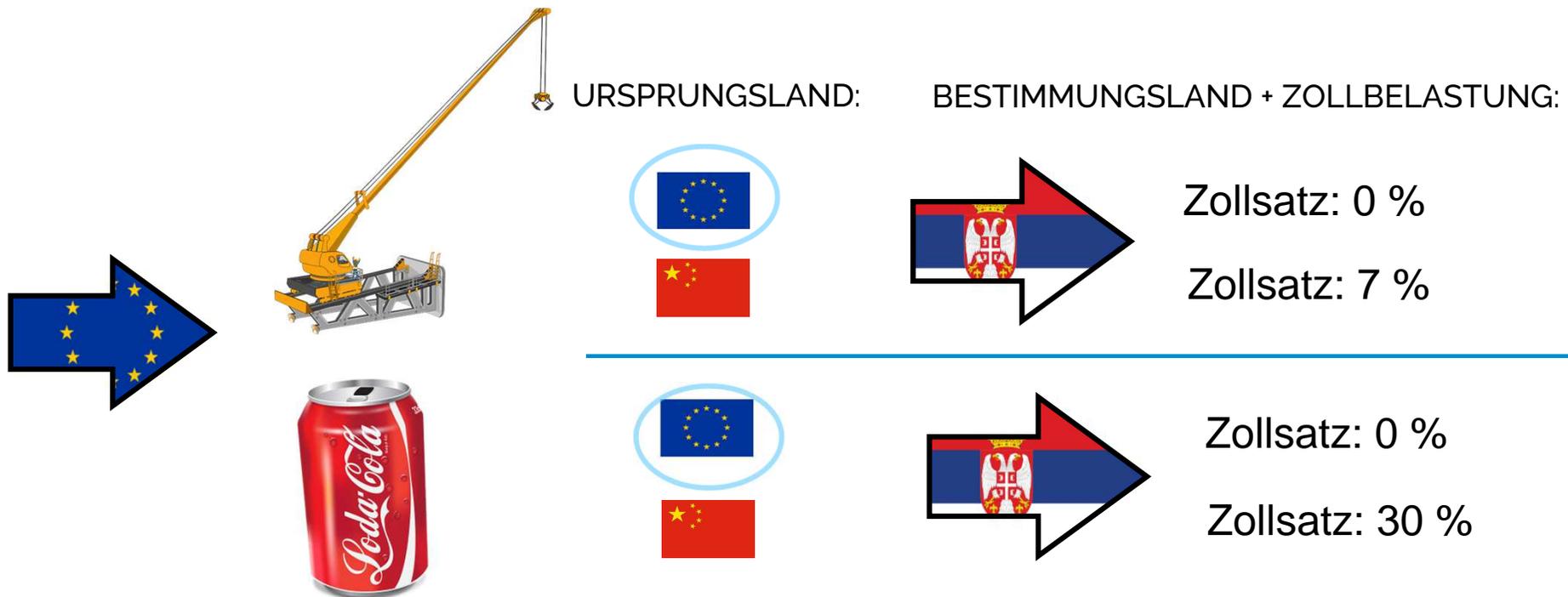
# EXPORTKONTROLLE EMBARGOS

---

## UMGEHUNGEN

- Nicht nur Direktexport in Embargoländer oder Direktimport aus Embargoländern betroffen, sondern auch Umgehungslieferungen sind untersagt
- Umfangreiches Embargo derzeit v.a. gegen Russland, mittlerweile 13 Sanktionspakete
  - Achtung bei Hinweisen auf Weiterlieferung nach Russland
  - Ggf. Einholung von Endverbleibserklärungen
  - Für gewisse Ware sogar Pflicht einer vertraglichen Untersagung der Weiterlieferung nach Russland

# PRÄFERENZ - URSPRUNGSPRINZIP



Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte EU Ursprungswaren sind.

# ZOLLPRÄFERENZ

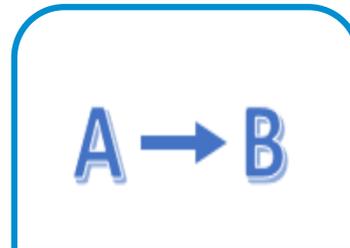
## VORAUSSETZUNGEN



Ware muss erfasst sein



Es muss sich um ein Ursprungszeugnis handeln



direkte Beförderung



Verbot der Zollrückvergütung (Draw-back)



Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte EU Ursprungswaren sind.

Präferenznachweise

# VERBRAUCHSTEUER

---

- Besonderheiten beim Export von verbrauchsteuerpflichtigen Waren
- Beispiel Export Gin (22085011)
  - Fällt unter das Alkoholsteuergesetz
  - Beförderung unter Steueraussetzung (z.B. Export aus einem Verbrauchsteuerlager)
    - Steuerschuld ist noch nicht entstanden
    - Bewilligung und Verbrauchsteuernummer erforderlich
    - Erstellung eines Verbrauchsteuerdokuments in EMCS **vor** der Ausfuhr erforderlich → Übermittlung an den Spediteur, muss in Ausfuhr codiert werden, um Doppelbesteuerung zu vermeiden
  - Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr
    - Steuerschuld bereits entstanden, beim Export in ein Drittland grundsätzlich keine Rückerstattung vorgesehen
    - Info an Spediteur, dass es sich um bereits versteuerte Ware handelt
  - Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren immer frühzeitige Klärung des konkreten Sachverhalts

# TIPPS AUSFUHR

---

- Beschäftigung mit Exportkontrolle bereits vor Erstellung eines Angebots
  - Empfänger prüfen
  - Hinweise auf Umgehung von Embargos? Ggf. Endverbleibserklärung einholen
  - Genehmigungspflichtige Güter?
- Notwendige Dokumente vorbereiten
  - EORI-Nummer vorhanden?
  - Zolltarifnummern klar?
  - Verbrauchsteuerbegleitdokument (e-VD) erforderlich?
  - Präferenznachweis gewünscht/möglich?
- Frühzeitig Kontakt mit Spedition aufnehmen
  - Wer übernimmt welche Zollanmeldung?
  - Sind die vorbereiteten Dokumente vollständig und in Ordnung?



---

HERZLICHEN DANK FÜR  
IHRE AUFMERKSAMKEIT

Monika Itzinger  
☎ 07242/487-1636  
[m.itzinger@zoll-akademie.at](mailto:m.itzinger@zoll-akademie.at)

# PRÄSENTATION UND UNTERLAGEN

---

Im Rahmen von Veranstaltungen übergebene Skripten und Unterlagen sind grundsätzlich im Rechnungsbetrag inkludiert. Ein gesonderter Kauf von Schulungsunterlagen ist nicht möglich. Die von der G. Englmayer, Zoll und Consulting GmbH, in welcher Form auch immer, zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet, feilgeboten oder in sonstiger Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder verwertet werden.

Aufnahmen oder Mitschnitte jeglicher Art sind nicht erlaubt. Dies gilt sowohl für Präsenz- als auch für Online-Veranstaltungen.

Die im Rahmen dieser Veranstaltung von G. Englmayer, Zoll und Consulting GmbH zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Insbesondere begründen diese Informationen keine Beratung oder rechtsverbindliche Auskunft.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung für ein Handeln oder Unterlassen, das Sie auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Die ausgegebenen Seminarunterlagen werden nach bestem Wissen und Gewissen, anhand der im Zeitpunkt der Präsentation geltenden Rechtslage und nach unserem derzeit geltenden Wissensstand erstellt. G. Englmayer, Zoll und Consulting ist nicht verpflichtet, Änderungen der geltenden Rechtslage durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und bekannt zu geben.